

Siegrun Roman
Pestalozzistr. 46a
10627 Berlin
Tel. 030 2116812 (zu Hause)
Tel. 030 3153-64579 (auf Arbeit)

EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

Leitung Staatsanwaltschaft

Travermünder Allee 9
23568 Lübeck

Berlin, den 09.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich

D i e n s t a u f s i c h t s b e s c h w e r d e

gegen Staatsanwalt von Bredow bzgl. Beurteilung vom 13.07.2012 AZ: 720 UJs 40709/11

Es handelt sich hierbei um eine **D i e n s t**aufsichtsbeschwerde.

Meine Beschwerde ist **keine** Fachaufsichtsbeschwerde und **kein** förmlicher Rechtsbehelf.

Ich beschwere mich hiermit ausschließlich über das persönliche Verhalten von Staatsanwalt von Bredow.

Gegenstand der D i e n s t a u f s i c h t s b e s c h w e r d e:

Der Staatsanwalt von Bredow drehte meinen angegebenen Überprüfungspunkt komplett ins Gegensätzliche um. Dadurch, dass Herr von Bredow meinen, von mir angegebenen Sachverhalt umdrehte, beanstandete ich genau das Gegenteil, was dann wiederum richtig war. Damit wurden alle meine Beweise und Argumente entkräftet

Nachfolgender Absatz ist **nicht** Gegenstand der Dienstaufsichtsbeschwerde, aber zum besseren Verständnis notwendig:

Anfang: ----- nicht Gegenstand der Dienstaufsichtsbeschwerde-----

Es gab Standardschuldverschreibungen, die auch als klassische Bankanleihen bezeichnet wurden. Die Emission von Standardschuldverschreibungen erfolgte auf Grund der simplen Struktur prospektfrei. Dieser Sachverhalt wurde von der Europäischen Gemeinschaft mit der EG-Verordnung 890/2004 vom 29. April 2004 geändert. Sie sah vor, dass zukünftig Prospekte erstellt werden müssen. Die nationale Umsetzung dieser Vorgaben in Deutschland erfolgte im WpPG am 01. Juli 2005. In dieser nationalen Umlegung schuf sich Deutschland aber bis Dezember 2008 eine Ausnahmeregelung für Standardschuldverschreibungen von Banken. Diese wurden weiterhin bis Ende 2008 gem. WpPG § 31 prospektfrei erstellt. Bedingung war, dass das Kreditinstitut dauernd und wiederholt Schuldverschreibungen begab, was auf alle Großbanken zutraf. Die prospektfreien Standardschuldverschreibungen waren an Hand ihrer Bezeichnung eindeutig von komplexen Wertpapieren, die mit einem Verkaufsprospekt emittiert wurden, zu unterscheiden.

Über die Comdirect Bank erwarb ich am 15.11.2006 im Rahmen von Direct-Broking das Wertpapier mit der Bezeichnung:

DZ BANK AG Deut. Zentral-Gen. Cobold 62 Em. 3922 v. 05(10).

Der undefinierbare und unauffällige kleine Zusatz "Cobold" ist kein Finanzbegriff. Auch alle weiteren kaufentscheidenden Angaben, wie z. B. Wertpapiertyp und Rückzahlung waren auf der Verkaufsseite der Comdirect-Bank gravierend falsch angegeben. Es wurde eine prospektfreie klassische Bankanleihe vorgetäuscht. Der Investor hatte dadurch nicht die geringste Veranlassung nach einem Verkaufsprospekt zu suchen, da es diese für klassische Bankanleihen nicht gab

Im ersten Halbjahr 2008 fiel der Kurs auf ca. 80 Prozent, was für klassische Bankanleihen untypisch war. Bei meinen Recherchen im Internet gab ich die ISIN-Nummer (internationale Wertpapier-Kennnummer) ein. An erster Stelle erschien eine Veröffentlichung der Börse Stuttgart. In dem Dokument über 71 Seiten waren alle Wertpapiere aufgeführt, die neu in die Börse einbezogen wurden oder wo es Änderungen gab. Zu jedem Wertpapier war die Wertpapierbezeichnung und die ISIN-Nummer aufgeführt. Die Anlage führte die nachfolgende Bezeichnung:

3,2 % Inhaber -Teilschuldverschreibungen Em.3922 von 2005 (21.09.2010)

Genauso hießen die klassischen prospektfreien Bankanleihen. Bei der Insolvenz von Lehman Brother, war ich mir sicher, daß diese mich nicht betraf, da ich nur wissentlich Standardschuldverschreibungen von deutschen Banken erwarb. Im Oktober 2008 erhielt ich eine sogenannte Andienungsmitteilung mit einer komplett anderen Wertpapierbezeichnung. Meine gesamte Anlage wurde in ein "Pleite"-Wertpapier von Lehman-Brother umgetauscht. Von meiner gesamten Investition über rund 10.700 Euro hatte ich in meinem Depot nur noch rund 800 Euro Kurswert. Durch Anforderung von Unterlagen über direkte Wege und Umwege konnte ich nachweisen, daß die genehmigte Bezeichnung wie folgt war:

DZ Bank Corporate Bond Linked Debt (COBOLD 62)

3,20 % Anleihe mit Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf die Referenzunternehmen Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, JP Morgan Chase & Co, New York, Vereinigte Staaten von Amerika, Lehman Brothers, New York, Vereinigte Staaten von Amerika, Merrill Lynch & Co, Inc., New York, Vereinigte Staaten von Amerika, Morgan Stanley, New York, Vereinigte Staaten von Amerika, von 2005/2010 –Emission 3922 – (Credit Linked Notes)

Betrugssachverhalt:

Die DZ Bank emittierte ein hoch riskantes Wertpapier mit 3,2 Prozent Zinsen pro Jahr. Die Anlage besaß ein zusätzlichen fünffachen Risiko des Totalverlustes. Für den festgeldähnlichen Zinssatz hätte die DZ-Bank keine Investoren gefunden. Das Wertpapier hatte eine eindeutige genehmigte Wertpapierbezeichnung. Um das Wertpapier zu veräußern, benannte die Comdirect Bank das Wertpapier bis auf den undefinierbaren kleinen Zusatz "Cobold" vollständig um. Die DZ Bank selber änderte die Bezeichnung sogar komplett ab. Dieses führte das Kreditinstitut über die Börse Stuttgart aus. Beide Banken verfolgten das Ziel, ein gravierend anderes Produkt vorzutäuschen.

Diese neuen Wertpapierbezeichnungen führten Standardschuldverschreibungen, auch klassische Bankanleihen genannt. Die Rückzahlung von Standardschuldverschreibungen war nur von der Bonität des Emittenten abhängig und die Wertpapiere wurden bis Ende 2008 prospektfrei emittiert.

Der DZ Bank und der Comdirect-Bank war somit bewußt, dass der Kunde nicht nach Verkaufsprospekten sucht, da es diese für Standardschuldverschreibungen von Banken nicht gab. Alle Nachweise sind auf meiner Homepage unter nachfolgender Adresse eingestellt:

<http://wertpapier-schaden.de/cobold/anzeige.htm>

Ende: ----- nicht Gegenstand der Dienstaufsichtsbeschwerde -----

Ich erhob Klage gegen die Comdirect-Bank. Zur Zeit läuft ein Berufungsverfahren. Es geht mir nicht ums Geld, sonst hätte ich schon längst den vorgeschlagenen Vergleich angenommen. Ich bin davon überzeugt, dass solche und noch weitere "Unstimmigkeiten" die Finanzkrise auslösten. Ich stellte Strafanzeige gegen die DZ Bank und bat im November 2011 den Richter vom Landgericht Itzehoe um Überprüfung einer strafrechtlichen Relevanz. Mein Schreiben mit Anlagen wurde an den Staatsanwalt von Bredow weiter geleitet.

Eine Antwort erhielt ich rund 8 Monate später mit Schreiben vom 13.07.2012

Herr von Bredow teilte nachfolgendes mit:

Verdacht eines Kapitalanlagebetruges
gegen Mitarbeiter der comdirect bank AG Quickborn

Sehr geehrte Frau Roman,

Ihr an den Vorsitzenden Richter des Landgerichts Itzehoe gerichtetes Schreiben vom 19.11.2011 ist der Staatsanwaltschaft Lübeck zugeleitet worden. Die von Ihnen erbetene Prüfung, ob in der von Ihnen behaupteten falschen Bezeichnung eines bestimmten Wertpapiere ein Kapitalanlagebetrug zu sehen ist, hat jedoch ergeben, dass ein entsprechender Anfangsverdacht nicht besteht.

Da die Ausgabe dieser Wertpapiere 2005/2006 erfolgte, wäre im übrigen eine strafrechtliche Verfolgung der für die Prospektausgabe verantwortlichen Personen verjährt.

Mit freundlichem Gruß

von Bredow
Staatsanwalt

Daraufhin ließ ich einen Anwalt die Akte anfordern und mir Kopien der Akte aushändigen. So fand ich einen internen Vermerk von 6 Punkten vor. Dabei konnte ich unter Punkt 2 entnehmen, dass Herr von Bredow bei seiner Prüfung als Staatsanwalt das Gerichtsurteil als Grundlage bezog.

2. Vermerk:

Aus dem Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 17.11.2011 ergibt sich, dass die Klägerin am 15.11.2006 der comdirect bank im Wege der Online-Broking den Auftrag zum Erwerb

1.) Verkaufsprospekt:

Unter Punkt 5 des internen Vermerkes von Herrn Bredow ist nachfolgendes angegeben.

*.....dass sie den zur Entscheidung berufenen Zivilrichter auch die Prüfung eines möglichen **Prospektbetruges** nahelegen wollte."*

5. Vermerk:

Von der Beifügung einer förmlichen Rechtsmittelbelehrung wird abgesehen; das Schreiben der Klägerin im Zivilprozeß vom 19.11.2011 dürfte dahin zu verstehen sein, dass sie den zur Entscheidung berufenen Zivilrichter auch die Prüfung eines möglichen Prospektbetruges nahelegen wollte. Die Absicht, bestimmte Mitarbeiter der comdirect bank strafrechtlich verfolgt zu sehen, ist darin nicht zu erkennen.

6. Weglegen.

In dem externen Vermerk, den ich bereits oben abbildet, führte Herr von Bredow nachfolgendes auf:

*"..Da die Ausgabe dieser Wertpapiere 2005/2006 erfolgte, wäre im übrigen eine strafrechtliche Verfolgung **für die Prospektausgabe** verantwortlicher Personen verjährt."*

Sowohl in der internen Notiz, als auch in der externen Mitteilung nimmt Herr von Bredow Bezug auf von mir angeblich monierte falsche Angaben im Verkaufsprospekt.

In dem Gerichtsurteil steht aufgeführt, dass ich folgendes angab:

"Da es laut Internetbeschreibung der Beklagten für Anleihen keine Verkaufsprospekte gebe, habe sie keinerlei Veranlassung gehabt, einen Verkaufsprospekt von der Emittentin anzufordern. Mangels Hinweises auf einen vorhandenen Verkaufsprospekt habe sie davon ausgehen können, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Finanzprodukt um eine prospektfreie normale Bankanleihe handelt habe. Auf das Bestehen des Verkaufsprospektes habe die Beklagte sie hinweisen müssen."

Auszug Gerichtsurteil:

Da es laut der Internetbeschreibung der Beklagten für Anleihen keine Verkaufsprospekte gebe, habe sie keinerlei Veranlassung gehabt, einen Verkaufsprospekt von der Emittentin anzufordern. Mangels Hinweises auf einen vorhandenen Verkaufsprospekt habe sie davon ausgehen können, dass es sich bei dem streitgegenständliche Finanzprodukt um eine prospektfreie normale Bankanleihe handelt habe. Auf das Bestehen des Verkaufsprospektes habe die Beklagte sie hinweisen müssen. Auch wegen des niedrigen Zinssatzes in Höhe von 3,2 % habe sie von einer sicheren Anleihe ausgehen dürfen.

Die Aussage ist so nicht ganz richtig, da ich mich immer wieder auf die Prospektbefreiung gem. Wertpapierprospektgesetz (WpPG) berief und auch damals von Kundenberatern nachweislich nie weiterführende Unterlagen erhielt. Aber das ist hier auch nicht ausschlaggebend. Es steht eindeutig und unstrittig fest, dass ich beim Kauf von einer prospektfreien normalen Bankanleihe ausging, die keinen Verkaufsprospekt besaß.

Es steht auch eindeutig fest, dass ich mir die Bedingungen des Wertpapiers zuerst nach dem Geldverlust anforderte. Ebenfalls ist es unstrittig, dass ich zuerst nach dem Schaden einen Verkaufsprospekt erhielt.

Auszug Gerichtsurteil:

Nach der Insolvenz des Kreditunternehmens Lehman Brothers im Jahr 2008 erhielt die Klägerin im November 2008 anstelle der Rückzahlung des eingezahlten Betrages Anleihen der Lehman Brothers Inc. mit der ISIN-Nr. XS0183944643 im Nennwert von 11.000 EUR zum Kurs von 7,55 €, mithin im Wert von 830,50 €.

In der Andienungsmitteilung wurde die Cobold 62-Anleihe wie folgt bezeichnet: *„DZ BANK Corporate BondLinked Dept (Cobold 62) 3,20% mit Anleiheandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf die Referenzunternehmen Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, JP Morgan Chase & Co., New York, Vereinigte Staaten von Amerika, Lehman Brothers, New York, Vereinigte Staaten von Amerika, Merrill Lynch & Co. Inc., New York, Vereinigte Staaten von Amerika, Morgan Stanley, New York, Vereinigte Staaten von Amerika von 2005 / 2010 - Immission 3922 - (Credit Linked Notes).“*

Daraufhin erbat die Klägerin von der DZ Bank AG die Anleihebedingungen zu der Cobold 62-Anleihe. Die DZ Bank AG übersandte der Klägerin daraufhin einen „unvollständigen Verkaufsprospekt“. Hierin wurde die Anleihe unter derselben Bezeichnung geführt, wie in der Andienungsmitteilung. Ferner heißt es unter anderem darin:

Es steht auch eindeutig fest, dass dieser Sachverhalt die Basis des Rechtsstreites bildet. Denn hätte ich Veranlassung gehabt mir den Verkaufsprospekt zu besorgen und einzusehen, so hätte ich gewußt, daß die Rückzahlung nicht nur von der Bonität der DZ Bank abhängt, sondern auf weiteren 5 Referenzbanken basiert und hätte das Wertpapier nie erworben.

In dem mir mitgeteilten Prüfungsergebnis bezieht sich der Staatsanwalt von Bredow auf meine Anfrage per Schreiben vom 19.11.2011. Das sind 1 1/2 DIN A4 Seiten, nebst allen hundertprozentigen Beweisanlagen. Aber auch da teilte ich zwei Mal mit, dass es sich bei der

abgeänderte Wertpapierbezeichnung um prospektfreie Bankanleihen handelt. Ich schrieb sogar noch, dass die genehmigte Bezeichnung vom Verkaufsprospekt eben nicht übernommen wurde.

Wie ich Ihnen schon mehrmals mit Beweisen mitteilte, wurde die Wertpapier-Bezeichnung "**Corporate Bond Linked Debt**" mit "**DZ BANK AG Deut. Zentral-Gen.**" ausgetauscht und die weiteren Angaben bzgl. Referenzunternehmen wurden ganz weggelassen. So entstand die nachfolgende Anzeige bei der Comdirect-Bank, die einer normalen **prospektfreien** Bankanleihe entsprach.

"DZ BANK AG Deut. Zentral-Gen. COBOLD 62 Em. 3922 v. 05(10)"

Statt die genehmigte Bezeichnung des Verkaufsprospektes oder der Börse **zu übernehmen**, "strickte" sie sich selber eine Bezeichnung an Hand von Wertpapier-Mitteilungen der Emittentin zusammen.

Statt der richtigen und genehmigten Wertpapierbezeichnung entsteht nun eine wesentlich andere Bezeichnung, die sich wie folgt zusammen setzt "langes Wort für Emittentin" + "undefinierte Abkürzung". Und schon entspricht die Bezeichnung den **prospektfreien** normalen Bankanleihen. Zusätzlich wird noch

Trotz meiner eindeutigen Angaben bezieht sich die Überprüfung von Staatsanwalt von Bredow genau auf das Gegenteil, und zwar auf die genehmigte Bezeichnung im Verkaufsprospekt, die natürlich richtig ist.

Herr von Bredow unterschiebt mit hier, dass ich genau das Gegenteil monierte. Durch die Umdrehung des von mir angegebenen Sachverhaltes werden meine eigenen Aussagen entkräftet.

2.) Widerspruch Prospektausgabe

In der Überschrift des externen Bescheids an mich, gab Herr von Bredow folgendes an:

*"Verdacht eines Kapitalanlagebetruges gegen Mitarbeiter der **comdirect Bank AG Quickborn**.*

In dem zweiten Absatz teilte er mit:

*"..Da die Ausgabe dieser Wertpapiere 2005/2006 erfolgte, wäre im übrigen eine strafrechtliche Verfolgung der **für die Prospektausgabe verantwortlicher Personen** verjährt."*

Bei dem internen Vermerk führte er nachfolgendes auf:

*.....dass sie den zur Entscheidung berufenen Zivilrichter auch die Prüfung eines möglichen **Prospektbetruges** nahelegen wollte."*

In dem Gerichtsurteil ist bei der Entscheidungsbegründung angegeben, dass die Comdirect-Bank lediglich Kundenaufträge ausführt.

Die notwendige Aufklärung über Risiken bei Wertpapiergeschäften kann ein Wertpapierhandelsunternehmen, welches – wie die Beklagte – Kundenaufträge nur ausführt, dann durch standardisierte Informationsbroschüren erteilen (BGH NJW 2000, 359, 361). Dem ist die Beklagte durch Übermittlung der Basisinformationen für Wertpapieranlagen nachgekommen. Nicht erforderlich ist eine spezifische Information über jedes nur mögliche Anlageobjekt.

Dass ist zwar nicht korrekt, da auf den Verkaufsanzeigetafeln alle entscheidungsrelevanten Informationen, wie Rückzahlungskurs, Wertpapierart, Laufzeit, Emissionsvolumen, evtl. Besonderheiten und etc.. angegeben waren, die überhaupt zum Kauf führten.

Es ist aber unstrittig, dass die Comdirect-Bank keinen Verkaufsprospekt heraus gab. Das Wertpapier wurde von der DZ Bank emittiert und genau deshalb wurde auch nur von der DZ Bank ein Verkaufsprospekt erstellt.

So gibt Herr von Bredow doch selber in seinem internen Vermerk an:

".....dass die Klägerin am 15.11.2006 der comdirect bank im Wege der Online-Broking den Auftrag zum Erwerb eines bestimmten Wertpapiers der DZ Bank AG erteilte."

Aus dem Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 17.11.2011 ergibt sich, dass die Klägerin am 15.11.2006 der comdirect bank im Wege der Online-Broking den Auftrag zum Erwerb eines bestimmten Wertpapiers der DZ Bank AG erteilte. Im Zivilprozeß trägt die Klä-

Das Gerichtsurteil stimmt dahingehend nicht, dass die Comdirect-Bank nur Aufträge ausführte. Der potenzielle Investor konnte sich bei der Comdirect-Bank Wertpapiere nach gewissen Rubriken und Filtern aussuchen und erhielt zu jedem einzelnen Wertpapier eine ganze DIN A4 Seite an Information und traf dort seine Kaufentscheidung.

Aber das ist hier unwichtig und muß in dem Berufungsverfahren geklärt werden.

Herr von Bredow erkannte an Hand des Gerichtsurteils:

- 1) Kundin will ein ganz bestimmtes Wertpapier der DZ Bank erwerben
- 2) Kundin geht ins Internet zum Online-Broking der Comdirect-Bank
- 3) Kundin erteilt der comdirect-Bank lediglich nur den Auftrag dieses ganz bestimmte Wertpapier der DZ Bank zu erwerben.

Wie kann der Staatsanwalt von Bredow bei seiner Prüfung dann davon ausgehen, daß ein Verdacht eines Prospektbetrug bei der Comdirect-Bank zu Grunde liegt. Diese ist mehr als abwegig. Selbst jeder Laie könnte so etwas erkennen. Gem. seinen eigenen Ausführungen führte die Comdirect-Bank doch nur den Auftrag aus. Und insbesondere wurde das Wertpapier auch nicht von der Comdirect-Bank herausgegeben, sondern von der DZ Bank, was er selber feststellte. Wie kann er dann für die Prospektausgabe die Mitarbeiter der Comdirect-Bank verantwortlich machen wollen.

3.) § 264a Kapitalanlagebetrug

In der internen Notiz, ebenfalls unter Punkt 2 bezieht sich Herr von Bredow auf den §264 a StGB oder eine andere, nicht angegebene Vorschrift. So teilt er mit:"unabhängig von der Frage, ob in einer (bewusst) falschen Bezeichnung ein strafrechtlich zu ahndender Verstoß nach § 264 a StGB oder einer anderen Vorschrift vorliegen könnte..."

Unabhängig von der Frage, ob in einer (bewusst) falschen Bezeichnung ein strafrechtlich zu ahndender Verstoß nach § 264 a StGB oder einer anderen Vorschrift vorliegen könnte, wäre dieser zwischenzeitlich jedenfalls verjährt.

Der Paragraph §264 a StGB besagt:

"Wer sich im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Wertpapieren.., die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren..."

"gleiches gilt entsprechend, wenn sich die Tat auf Anteile an einem Vermögen bezieht, das ein Unternehmen im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung verwaltet.

Beide Passagen treffen hier nicht einmal ansatzweise zu. Wie selbst aus dem Urteil zu entnehmen ist, handelt es sich um keine Beteiligung. Das Wertpapier beinhaltet fünf Kreditausfallversicherungen. Dabei ist der Verlust zu alledem nicht anteilmäßig aufgeteilt, wie z. B. bei einem Fond. Der Ausfall nur eines einzigen Unternehmens von den Fünf führt zum Verlust des gesamten Kapitals. Also der Verlust ist noch um das Fünffache gehebelt.

für den Begriff „Corporate Bond Linked Debt“. Die Cobold 62-Anleihe war dem Grunde nach eine Anleihe der DZ Bank AG. Sie sah eine Laufzeit von circa 4 Jahren und an deren Ende, am 21.09.2010, eine Rückzahlung i.H.v. 100 % des Emissionskurses durch die DZ Bank AG an den Anleger vor. Die Rückzahlung war an den Nichteintritt eines sogenannten Kreditereignisses (z.B. Insolvenz, Zahlungsausfall oder Schuldenrestrukturierung) in Bezug auf eines

Der von Herrn von Bredow ausgewählte Paragraph besagt, dass ein Betrug vorliegt, wenn unrichtige Angaben über den Vermögensstand eines Unternehmens gemacht werden.

Was hat aber die Angabe eines Vermögensstandes eines Unternehmens, mit der Abänderung von Wertpapierbezeichnungen und damit verbundenen Vortäuschung eines ganz anderen Produktes zu tun. Als Staatsanwalt müßte Herr von Bredow die Paragraphen kennen.

4.) Verjährungsfrist

Herr von Bredow gibt an, dass der Anspruch verjährt ist. Es ist schon etwas merkwürdig. Der Anspruch ist verjährt und trotzdem macht er sich die Arbeit einen Anfangsverdacht zu untersuchen.

In Wirklichkeit ist der Anspruch nämlich nicht verjährt. Hier liegt nicht §264a zu Grunde, sondern §263 (Betrug). In dem Fall beträgt die Verjährungsfrist nicht 3 Jahre, sondern 5 Jahre.

Des weiteren heißt es gem. StGB § 78 a: "Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt".

Der Erfolg trat im September 2008 ein, evtl. auch erst November 2008, wo die Verrechnung statt fand. Plus 5 Jahre macht frühestens September 2013. Statt einer Rückzahlung von 100 Prozent an die Investoren, tilgte die DZ Bank ihre Schulden mit einer "Pleite"-Anleihe von Lehman-Brother im Kurswert von nur 7,55 Prozent.

5.) Auswirkungen

Der Staatsanwalt von Bredow drehte meinen angegebenen Überprüfungspunkt komplett ins Gegensätzliche um.

Die DZ Bank und die Comdirect-Bank können nun einen Bescheid vorweisen, dass bei Abänderung einer Wertpapierbezeichnung kein Betrug vorliegt.

Außerdem, dadurch, dass Herr von Bredow meinen, von mir angegebenen Sachverhalt umdrehte, hätte ich nun genau das Gegenteil beanstandet, was dann wiederum richtig war.

Die von Herrn von Bredow geprüfte Wertpapierbezeichnung im Verkaufsprospekt war unstrittig korrekt. Sie wies definitiv ganz konkret auf Besonderheiten hin. Genau deshalb wurde diese aber durch die Comdirect-Bank und die DZ Bank gravierend abgeändert, mit dem Ziel eine prospektfreie,

klassische Bankanleihe vorzutauschen. Eben damit der Investor nicht nach einem Verkaufsprospekt sucht. Den von mir angegebenen Sachverhalt drehte Herr von Bredow komplett ins Gegenteil um.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt stellte am 12.07.2012 einen mehr als zwei Seiten langen Bescheid aus. In dieser Unterlage manipulierte die Staatsanwaltschaft komplett alle ihre eigenen, zuvor selber erstellten Daten.

Mehr als sieben Monate lag Herrn von Bredow meine Anfrage vor. Es passierte nichts. Aber ausgerechnet einen Tag nach Erstellung des Frankfurter-Bescheids, legte er am 13.07.2012 ein Prüfungsergebnis nieder. Meine Recherchen ergaben, dass der falsche bzw. umgekehrte Prüfbescheid von Herrn von Bredow bereits in dem manipulierten Frankfurter Sachverhalt mit eingeflossen sein könnte.

Nähere Informationen mit allen hundertprozentigen Beweisen sind auf meiner Homepage eingestellt.

<http://wertpapier-schaden.de/cobold/anzeige.htm> Kapital 7

Herr von Bredow sollte sich darüber im Klaren sein, dass genau durch so ein Verhalten "Lug und Trug" zu unterstützen, die Finanzkrise zuerst entstehen konnte.

Ich bitte Sie die **D i e n s t** aufsichtsbeschwerde voll umfänglich zu bescheiden

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern meine Web-Seiten zur Verfügung. Da ich seit 8 Jahren in verschiedenen Bereichen, oftmals für andere Geschädigte, Recherchen betreibe, erstellte ich etliche Web-Seiten. Hier ein paar Auszüge, die unmittelbar mich und das Wertpapier betreffen und weitere Erläuterungen enthalten:

Informationen über die Produktstruktur des Wertpapiers:

<http://wertpapier-schaden.de/Cobold/credit-linked-notes.htm>

Informationen über das Gerichtsverfahren:

<http://wertpapier-schaden.de/Cobold/gerichtsverfahren.htm>

Informationen über die Strafanzeigen:

<http://wertpapier-schaden.de/Cobold/anzeige.htm>

Mit freundlichen Grüßen

Siegrun Roman

Verteiler:

Oberlandgericht Schleswig (per Einschreiben/Rückschein)

Rechtsanwalt Herr Dr. Janssen

EU